

UVP-G-Novelle 2018

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) vom 16. April 2014 umgesetzt. Viele der Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie sind im UVP-G 2000 bereits explizit festgelegt, wie etwa ein konzentriertes Genehmigungsverfahren sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der UVP, andere Anforderungen sind, auch wenn nicht ausdrücklich festgelegt, geübte Verwaltungspraxis, wie z. B. die Berücksichtigung von Unfallrisiken. Es werden daher vorwiegend textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur Herstellung der Konformität mit Unionsrecht vorgenommen. Teilweise neu sind auf der UVP-Änderungsrichtlinie begründete Prüfbereiche wie Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie von Risiken von Naturkatastrophen. Ein weiteres Anliegen der UVP-Änderungsrichtlinie ist es, das sogenannte Screening-Verfahren (Einzelfallprüfung) transparenter zu gestalten und die von der Behörde anzuwendenden Kriterien zu aktualisieren. Die von der Projektwerberin vorzulegenden Unterlagen werden genauer beschrieben.

Im weiteren werden Adaptierungen aufgrund von EuGH-Judikatur vorgenommen (EuGH-Urteil C-348/15: Streichung von § 46 Abs. 20 Z 4; EuGH-Urteil C-531/13: Anhang 1 – Abklärung der UVP-Pflicht bei Probe- und Erkundungsbohrungen) sowie einzelne UVP-Tatbestände im Anhang 1 geändert, um eine angemessene Erfassung einzelner Vorhabentypen sicherzustellen. Darüber hinaus werden einige Vollzugserleichterungen (z. B. betreffend den Schluss des Ermittlungsverfahrens) sowie Klarstellungen eingeführt.

Ziel(e)

Das UVP-Gesetz trägt allgemein zur Geringhaltung von Auswirkungen auf die Umwelt durch größere Vorhaben bei und verfolgt das Ziel der Optimierung derartiger umweltrelevanter Vorhaben.

Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, der Bodenversiegelung sowie der Katastrophenrisiken eines Projekts in der UVP.

Adaptierung der bei der Einzelfallprüfung anzuwendenden Kriterien und Sicherstellung der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen.

Sicherstellung der UVP-Pflicht für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen.

Effiziente Durchführung der Verfahren und Sicherstellung einer ausgewogenen Gewichtung der öffentlichen Interessen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Adaptierung von Regelungen entsprechend der UVP-Änderungsrichtlinie (betreffend die Einzelfallprüfung zur Abklärung der UVP-Pflicht sowie die Inhalte der UVE):

Die seitens der Projektwerberin notwendigen vorzulegenden Unterlagen für die Einzelfallprüfung werden konkret beschrieben, ebenso werden alle allfällig relevanten Entscheidungskriterien angegeben sowie die Inhalte der Entscheidung festgelegt.

Die Projektwerberin hat in der UVE, soweit relevant, Angaben zu den Auswirkungen des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme (Bodenversiegelung) sowie den Katastrophenrisiken eines Projekts vorzulegen. Die Behörde berücksichtigt und bewertet diese Angaben in ihrer Entscheidung und legt gegebenenfalls angemessene Auflagen dazu fest.

Adaptierungen der Tatbestände in Anhang I betreffend Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, Windparks, Schigebiete, Flugplätze, Bergbauanlagen, Rodungen, Parkplätzen, Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben.

Einführung von Tatbeständen betreffend Schlammhalterplätze und Streichung der Ausnahme für Probe- und Erkundungsbohrungen (aufgrund des EuGH-Urteils C-531/13).

Vollzugserleichterungen und Klarstellungen zur Steigerung der Effizienz von UVP-Genehmigungsverfahren und Beschwerdeverfahren beim BVwG z. B. betreffend den Schluss des Ermittlungsverfahrens.

Ein Standortanwalt kann die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrnehmen.

Umweltorganisationen haben jedenfalls alle fünf Jahre ab Zulassung geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien nach wie vor erfüllt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die vorliegende UVP-G-Novelle ist aufgrund der regelmäßigen Überprüfung der Anerkennungskriterien von Umweltorganisationen mit einem geringen finanziellen Mehraufwand beim BMNT zu rechnen.

Bei den Ländern und beim BMVIT (für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) ist mit keinem finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die geplanten Änderungen bei den UVP-Tatbeständen die Anzahl der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren reduziert und durch Vollzugserleichterungen der Aufwand verringert wird.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	-40	0	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient insbesondere der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			40			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	43.01.05 Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz			40			

Erläuterung der Bedeckung

Die Deckung des Betrags ist aus den Budgetmitteln bei UG 43, WZ 3 (Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung) gegeben.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			29,96	0,31						

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2018		2019		2020		2021		2022	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Überprüfung der	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V;			65	6,0						

Anerkennungskriterien von Umweltorganisationen	PF 1			
	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	65	2,0

Aufwand beim Bund: Der/die BMNT hat die Anerkennungskriterien von Umweltorganisationen (UO) zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen. Aktuell sind 54 Umweltorganisationen anerkannt, die zu überprüfen sind, mit einem Anstieg ist zu rechnen. Bis zum 1.12.2019 sind die schon mehr als fünf Jahre anerkannten UOs zu überprüfen. Der Einfachheit halber wurde der Prüfaufwand unter der Annahme kalkuliert, dass alle Überprüfungen im Jahr 2019 durchgeführt werden (da nicht vorausgesehen werden kann, wann die UO die Unterlagen vorlegen).

Für die Überprüfung einer UOs wird jeweils 1 Personentag (80 % für Bedienstete der Verwendungsgruppe Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4 sowie 20 % für Bedienstete der Verwendungsgruppe Fachdienst A3) veranschlagt.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		10.486,00			

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1515218831).